

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00056 vom 30. März 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00056

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00056 du 30 mars 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00056 del 30 marzo 2006

Erwägungen

E. 1

1.1. Die 1955 geborene V. verfi über eine obligatorische Schulausbildung (in Spanien) und war seit ihrer Einreise in die Schweiz (1976) in verschiedenen Branchen tätig (Urk. 9/37). Von Juni 1991 bis Ende Juni 1997 arbeitete sie als Brillengläser-Kontrollleurin bei der A. SA, ' ' (letzter effektiver Arbeitstag: 7. April 1997; Urk. 9/44). Seit Januar 1990 hat sie - zunächst noch neben ihrer Anstellung bei der A. SA - eine Abwarttätigkeit beim Schul- und Sportamt der Gemeinde G. inne (Urk. 3/7, 9/30, 9/36, 9/46, 13, 18, 23/1, 27 und 31) und seit Anfang Oktober 1997 betätigt sie sich - nebst dieser Abwarttätigkeit - als private Haushaltsangestellte bei der Familie B. in ' ' (Urk. 9/29 und 9/35).

V. leidet unter Rücken-, Bein- und Fussbeschwerden, einer neurogenen Blasen- und Darmentleerungsstörung sowie einer Stressinkontinenz bei Blasenbodendensus bei Status nach Discushernien-Operation (L5/S1; am 31. August 1995) infolge eines akuten Cauda equina-Syndroms; darüber hinaus wird sie als depressiv geschildert (Urk. 3/4-6 und 9/19-22).

1.2. Auf Gesuch vom März/April 1997 (Urk. 9/48-49) sprach die SVA, IV-Stelle, V. mit Verfügung vom 5. Februar 1998 (Urk. 5/2 = 9/16) eine halbe Rente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab dem 1. August 1996 zu (Invaliditätsgrad: 61 %; massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen [20 Beitragsjahre]: Fr. 38'208.--; anwendbare Rentenskala: 44; vgl. Urk. 9/11, 9/17-18 und 35).

In teilweiser Gutheissung der von der Versicherten dagegen am 10. März 1998 erhobenen Beschwerde (Urk. 5/1) wurde diese Verfügung mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Januar 2001 (Urk. 5/30 = 9/15) aufgehoben und die Sache mit der Feststellung, dass die Versicherte mit Wirkung ab dem 1. August 1996 bis zum 30. Juni 1997 Anspruch auf eine halbe und mit Wirkung ab dem 1. Juli 1997 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente habe, an die Verwaltung zurückgewiesen, damit diese die notwendigen Abklärungen hinsichtlich des für die Rentenberechnung massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens sowie allenfalls die notwendigen Nachbuchungen vornehme, die Rente neu berechne und über den Leistungsanspruch der Versicherten neu verfüge (Disp.-Ziff. 1; Proz.-Nr. IV.1998.00149).

Auf die dagegen wiederum von der zuständigen Ausgleichskasse, Caisse interprofessionnelle d'assurance vieillesse et survivants de la Fédération romande des syndicats patronaux (FRSP-CIAM) am 8. März 2001 erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Urk. 5/32 Beilage) trat das Eidgenössische

Versicherungsgericht (EVG) mit Urteil vom 27. Juli 2001 (Urk. 5/33 = 9/14) nicht ein (Disp.-Ziff. I; Proz.-Nr. I 158/01).

1.3. In der Folge wurde der Versicherten in Nachachtung des Urteils des hiesigen Gerichts vom 18. Januar 2001 (Urk. 5/30 = 9/15) eine halbe Invalidenrente mit Wirkung vom 1. August 1996 bis zum 30. Juni 1997 und eine ganze Invalidenrente mit Wirkung ab dem 1. Juli 1997 (Invaliditätsgrad: 67 %) ausgerichtet (Urk. 9/13 und 9/33; massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen [20 Beitragsjahre]: Fr. 65'832.--; anwendbare Rentenskala: 44).

Eine erste amtliche Überprüfung des Invaliditätsgrads ergab gemäss Mitteilung vom 25. März 2002 (Urk. 9/12) unveränderte Verhältnisse (vgl. Urk. 9/20 und 9/34-38).

1.4. Im Januar 2004 leitete die Verwaltung eine erneute amtliche Revision ein. Nach schriftlicher Befragung der Versicherten (Fragebogen vom 16. Februar 2004 [Urk. 9/30A]; vgl. Urk. 9/31), Beizug der Berichte von Dr. med. C. ____, Arzt für Allgemeine Medizin, '____', vom 6. März 2004 (Urk. 3/5 = 9/19), des Schul- und Sportdepartements der Gemeinde G. ____ vom 10. März 2004 (Urk. 9/30) und der Familie B. ____ vom 22. März 2004 (Urk. 9/29) sowie Einholung der Stellungnahme von IV-Ärztin Dr. med. D. ____ vom 19. April 2004 (Urk. 9/10 S. 2) setzte die Verwaltung mit Verfügung vom 24. Mai 2004 (Urk. 3/2; vgl. Urk. 9/7) die laufende ganze Invalidenrente mit Wirkung ab dem 1. Juli 2004 auf eine halbe Rente herab (Invaliditätsgrad: 55 %; vgl. Feststellungsblatt vom 21. April 2004 [Urk. 9/10] und Mitteilung an die zuständige Ausgleichskasse vom 23. April 2004 [Urk. 9/8], samt Beiblatt [Urk. 9/9]).

1.5. Die von der Versicherten, vertreten durch Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli, Zürich (Vollmacht vom 24. März 1997 [Urk. 4 = 9/51]), dagegen am 21. Juni 2004 erhobene Einsprache (Urk. 9/6) wurde - nach Begründung des zuständigen Berufsvorsorgeversicherers, E. ____, '____' (Vertr.-Nr. '____'; Urk. 9/5), welche mit Schreiben vom 26. November 2004 (Urk. 9/25) sinngemäss kundtat, dass sie sich am Rechtsmittelverfahren nicht weiter beteiligen, sondern lediglich mit den einschlägigen Entscheiden bedient werden wolle - mit Entscheid vom 13. Dezember 2004 (Urk. 2 = Urk. 9/1) abgewiesen (vgl. Feststellungsblatt vom 13. Dezember 2004 [Urk. 9/3]).

E. 2

2.1. Hiergegen liess die Versicherte mit Eingabe vom 14. Januar 2005 (Urk. 1; samt Beilagen [Urk. 3/2 und 3/4-7]) beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erheben, mit dem Rechtsbegehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Weiterausrichtung einer ganzen Invalidenrente nach Massgabe eines über 70%igen Invaliditätsgrads über den 30. Juni 2004 hinaus (S. 2 Antr.-Ziff. 1), nebst 5 % Verzugszins auf bereits verfallenen Rentenbeträgen (S. 2 Antr.-Ziff. 2); alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Verwaltung (S. 2 Antr.-Ziff. 3).

2.2. Mit Gerichtsverfügung vom 19. Januar 2005 (Urk. 6) wurden die (Rest-)Akten des sozialversicherungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens Proz.-Nr. IV.1998.00149 in Sachen der Parteien als Urk. 5/1-33 beigezogen (Disp.-Ziff. 1). Alsdann wurde die Verwaltung zur Vernehmlassung und Aktenaufgabe angehalten (Disp.-Ziff. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 21. Februar 2005 (Urk. 8; samt Aktenbeilage [Urk. 9/1-51]) schloss die Verwaltung auf Abweisung der Beschwerde, worauf der Beschwerdeführerin

mit Gerichtsverfahrung vom 28. Februar 2005 (Urk. 10) Gelegenheit zur Stellungnahme und allfalligen Nachreichung beschwerdeweise in Aussicht gestellter weiterer Beweismittel eingeraumt wurde (Disp.-Ziff. 1; vgl. Urk. 1 S. 7 Ziff. 2.9 und S. 11 Ziff. 3.4.2). Mit Eingabe vom 18. Mai 2005 (Urk. 12) liess die Beschwerdefahrerin ihre eingangs gestellten Begehren bekraftigen und eine zusatzliche Unterlage einreichen (Urk. 13). Mit Zuschrift vom 30. Juli 2005 (Urk. 17) liess sie sodann ein weiteres Dokument auflegen (Urk. 18).

Nachdem sich die Beschwerdegegnerin zu den neuen Eingaben (Urk. 12 und 17) und Schriftenstucken (Urk. 13 und 18) der Beschwerdefahrerin nicht hatte vernehmen lassen (Gerichtsverfahrungen vom 24. Mai 2005 [Urk. 15] Disp.-Ziff. 1 und 4. Juli 2005 [Urk. 19] Disp.-Ziff. 1]; vgl. Urk. 16 und 20) wurde der Schriftenwechsel am 3. Oktober 2005 (Urk. 21) geschlossen (Disp.-Ziff. 1).

Mit Eingaben vom 31. Oktober 2005 (Urk. 22) und 10. November 2005 (Urk. 26; vgl. Urk. 25) liess die Beschwerdefahrerin weitere Unterlagen ins Recht legen (Urk. 23/1-2 und 27; vgl. Telefonnotiz vom 2. November 2005 [Urk. 24]). Daraufhin wurde mit Gerichtsverfahrung vom 15. November 2005 (Urk. 28) eine schriftliche Auskunft des Schul- und Sportdepartements der Gemeinde G. ___ eingeholt (vgl. Instruktionsschreiben vom 16. November 2005 [Urk. 29]). Der vom Schul- und Sportdepartement der Gemeinde G. ___ am 6. Januar 2006 erstattete Bericht (Urk. 31) wurde den Parteien mit Verfahrung vom 11. Januar 2006 (Urk. 32) zur Stellungnahme unterbreitet (Disp.-Ziff. 1). Wahrend sich die Beschwerdefahrerin dazu mit Zuschrift vom 6. Februar 2006 (Urk. 34; samt Beilage [Urk. 35]) usserte, liess sich die Beschwerdegegnerin nicht vernehmen (vgl. Urk. 33/1). Mit Gerichtsverfahrung vom 9. Marz 2006 (Urk. 36) wurde die Stellungnahme der Beschwerdefahrerin (Urk. 34) der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis gebracht (Disp.-Ziff. 1).

E. 3

% nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesanderung fur alle jene Rentenbezagerinnen und Rentenbezager weitergefahrt werden, welche zu diesem Zeitpunkt das 50. Altersjahr zuruckgelegt haben, wogegen alle anderen ganzen Renten bei einem Invaliditatsgrad unter 70 % innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesanderung einer Revision unterzogen werden (Schlussbestimmungen lit. f zur 4. IV-Revision).

2.2  Gemass einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung eine formell rechtskraftige Verfahrung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwagung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 127 V 469 Erw. 2c, mit Hinweisen). Bei der Beurteilung, ob eine Wiedererwagung wegen zweifelloser Unrichtigkeit zulassig sei, ist vom Rechtszustand auszugehen, wie er im Zeitpunkt des Verfahrungserlasses bestanden hat, wozu auch die seinerzeitige Rechtspraxis gehort; eine Praxisanderung vermag aber kaum je die fruhere Praxis als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen (BGE 125 V 389 Erw. 3, mit Hinweisen)

Von der Wiedererwagung ist die sogenannte prozessuale Revision von Verwaltungsverfahrungen zu unterscheiden. Danach ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskraftige Verfahrung zuruckzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen

Beurteilung zu fÄ¼hren (Art. 53 Abs. 1 ATSG; BGE 127 V 469 Erw. 2c, mit Hinweisen). Erheblich kÄ¼nnen dabei nur Tatsachen sein, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 119 V 184 Erw. 3a und 477 Erw. 1a, je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 108 V 168 Erw. 2b und ZAK 1989 S. 159 Erw. 5a).

E. 3.1

3.1.1Ä Ä Im rechtskrÄ¼ftigen Urteil des hiesigen Gerichts vom 18. Januar 2001 (Urk. 5/30 = 9/15) wurde ausgehend von einem medizinisch-theoretisch hÄ¼chstens 40%igen RestarbeitsvermÄ¼gen der BeschwerdefÄ¼hrerin hinsichtlich kÄ¼rperlich leichter, wechselbelastender TÄ¼tigkeiten (S. 10) hypothetisch anhand lohnstatistischer Angaben ein zumutbarerweise erzielbares Haupterwerbseinkommen von Fr. 14'850.-- ermittelt. Dies unter Einrechnung eines behinderungsbedingten Abzugs von 15 % (S. 11 f.). Davon ausgehend wurde festgehalten, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin mit ihrer nach Niederlegung der vormaligen HaupterwerbstÄ¼tigkeit als Brillen-Kontrolleurin aufgenommenen HausangestelltentÄ¼tigkeit bei einem Jahresverdienst von Fr. 14'400.-- (= Fr. 1'200.-- x 12) ihre haupterwerblich verwertbare RestarbeitsfÄ¼higkeit in zumutbarer Weise praktisch voll ausschÄ¼pfte (S. 12). Alsdann wurde die gesundheitliche EinschrÄ¼nkung der BeschwerdefÄ¼hrerin hinsichtlich ihrer noch immer ausgeÄ¼bten NebentÄ¼tigkeit als Hauswartin in Ä¼bereinstimmung mit den Parteien auf 60 % festgesetzt (S. 8) und daraus ein in dieser TÄ¼tigkeit zumutbarerweise erzielbares Nebenerwerbseinkommen von Fr. 6'002.15 pro Jahr errechnet (per 1997; S. 8). Bei einem unstreitigen Valideneinkommen von Fr. 64'405.40 (= Fr. 49'400.-- [= Fr. 3'800.-- x 13; Brillen-Kontrolleurin] + Fr. 15'005.40 [= Fr. 1'250.45 x 12; Hauswartin]; S. 8) ergaben sich Teilerwerbseinbussen von Fr. 34'550.-- (= Fr. 49'400.-- - Fr. 14'850.--) beziehungsweise Fr. 9'003.25 (= Fr. 15'005.40 - Fr. 6'002.15), das heisst es resultierte eine Gesamterwerbseinbusse von rund Fr. 43'555.-- (= Fr. 34'550.-- + Fr. 9'003.25) respektive rund 67.5 % (= 100 % : Fr. 64'405.40 x Fr. 43'555.--; S. 12).

3.1.2Ä Ä Aus den Akten geht hervor und ist unbestritten, dass sich der Gesundheitszustand der BeschwerdefÄ¼hrerin seit Juli 1997 beziehungsweise 5. Februar 1998/18. Januar 2001 zumindest nicht verbessert hat, weshalb eine revisionsweise Rentenherabsetzung zufolge wesentlicher Ä¼nderung der gesundheitlichen VerhÄ¼ltnisse von vornherein ausser Betracht fÄ¼llt (s. Arztberichte von Dr. C.____ vom 14. November 2001 [Urk. 9/20] und 6. MÄ¼rz 2004 [Urk. 9/19], FeststellungsblÄ¼tter vom 21. April 2004 [Urk. 9/10; S. 2] und 13. Dezember 2004 [Urk. 9/3; S. 1] sowie angefochtener Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2004 [Urk. 2 = 9/1; S. 3]).

Dass sich in Bezug auf den Gesundheitszustand der BeschwerdefÄ¼hrerin seit der Zusprechung der laufenden ganzen Invalidenrente (mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 18. Januar 2001 [Urk. 5/30 = 9/15] abgeÄ¼nderte VerwaltungsverfÄ¼gung vom 5. Februar 1998 [Urk. 5/2 = 9/16]) eine erhebliche, leistungswirksame Verschlechterung eingestellt hÄ¼tte, ist aufgrund des rudimentÄ¼ren Hausarztberichts von Dr. C.____ vom 6. MÄ¼rz 2004 (Urk. 9/19) nicht hinreichend dargetan. Zwar wird im Vergleich zu frÄ¼her zusÄ¼tzlich eine DepressivitÄ¼t erwÄ¼hnt (vgl. bereits die im Rahmen der ersten amtlichen Revision erstattete hausÄ¼rztliche Stellungnahme vom 14. November 2001 [Urk. 9/20]), doch vermÄ¼gen reaktive depressive Episoden nach psychiatrischer Lehrmeinung im Allgemeinen keine bleibende oder lÄ¼ngere Zeit dauernde Arbeits- und ErwerbsunfÄ¼higkeit zu bewirken, stellen mithin grundsÄ¼tzlich keine invalidisierenden

Entlastung formell angestellt worden sei. Man wolle der pflichtbewussten, klaglos und zur Zufriedenheit arbeitenden Beschwerdeführerin damit die Möglichkeit geben, an der Stelle zu verbleiben, was eine Soziallohnkomponente darstelle (S. 1 Ziff. 2c und S. 2 Ziff. 4).

Aufgrund dieser Bestätigung des Schul- und Sportdepartements der Gemeinde G.____ (vgl. auch die Anstellungsverfügung vom 28. Juli 2005 [Urk. 23/2] sowie die Schreiben vom 27. Juni 2005 [Urk. 18] und 19. Juli 2005 [Urk. 23/1]) ist von der Ausrichtung von Soziallohn im Umfang von mindestens 40 % auszugehen (41.0 % = 100 % : 12.19 Stunden x 5 Stunden bzw. 40.8 % = 100 % : 12.25 Stunden x 5 Stunden). Zwar ist die formelle Anstellung von F.____ erst mit Wirkung ab Juni 2005 erfolgt, doch darf rückblickend mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, faktische Hilfeleistungen in vergleichbarem Umfang seien in Kenntnis der Arbeitgeberin bereits früher erbracht worden. Da Soziallohn bei der Invaliditätsbemessung auch bei besonders stabilen Arbeitsverhältnissen ausser Betracht zu bleiben hat (vgl. BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1 und 126 V 76 Erw. 3b/aa, mit Hinweisen; ZAK 1965 S. 164: Der Rentenanspruch wird durch die Ausrichtung von Soziallohn nicht berührt), können der Beschwerdeführerin entgegen dem Dafehalten der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 = 9/1, je S. 3 f.) folglich nur Fr. 9'816.-- als Invalideneinkommen angerechnet werden (= Fr. 16'630.-- x 60 %; per 2003). Soweit die Beschwerdeführerin eine 40 % wesentlich übersteigende Soziallohnkomponente bei der Hauswarttätigkeit geltend machen will (Urk. 1 S. 6 f. Ziff. 2.9 und S. 10 ff. Ziff. 3.4.2, 17 S. 1 und 34 S. 2 ff.; vgl. Urk. 26), fehlen nach den getätigten Abklärungen allerdings ebenfalls stichhaltige Anhaltspunkte. So kann namentlich ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin weitere Vergünstigungen erhält. Insgesamt belaufen sich die per 2003 anrechenbaren Einnahmen somit auf Fr. 24'216.-- (= Fr. 14'400.-- + Fr. 9'816.--).

3.2.3.3. Während die Beschwerdegegnerin ausgehend vom früher per 1997 auf Fr. 64'405.40 festgesetzten Valideneinkommen (Urk. 5/30 = 9/15, je S. 8 und Urk. 9/17 S. 2) einen per 2003 ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Verdienst von Fr. 69'653.55 respektive Fr. 69'653.-- errechnet hat (Urk. 2 = 9/1, je S. 4 und 9/9 S. 1; vgl. Urk. 9/3 S. 1 und 9/10 S. 1), will die Beschwerdeführerin das Valideneinkommen auf Fr. 86'150.-- veranschlagt haben (Urk. 1 S. 10 Ziff. 3.4.1). Dabei übersieht sie, dass in dem von der Beschwerdegegnerin aufgerechneten Betrag von Fr. 64'405.40 der Nebenverdienst bereits eingerechnet war, also nicht nochmals hinzugezählt werden darf. Bei einer statistischen Nominallohnsteigerung (Frauen) zwischen 1997 und 2003 von 9.58 % (= 2'334 Pkte. - 2'130 Pkte. : 2'130 Pkte. = 0.0958 x 100; s. unter ' http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/arbeit_und_e/loehne__erwerbseinkommen/blank/kennzahlen0/lohnentwicklung/nominal_und_real.html ') ergibt sich ausgehend von Fr. 64'405.40 ein nominallohnentwicklungsbereinigtes Valideneinkommen von Fr. 70'575.45 (= Fr. 64'405.40 + Fr. 6'170.05 [= Fr. 64'405.40 x 9.58 %]). Wollte man zwischen vormaligem Haupt- (Fr. 49'400.--; Brillen-Kontrollleurin) und Nebenerwerb (Fr. 15'005.40; Hauswartin) aufsplitten, lediglich bei Ersterem die statistische Nominallohnentwicklung aufrechnen (Fr. 54'132.50 = Fr. 49'400.-- + Fr. 4'732.50 [= Fr. 49'400.-- x 9.58 %]) und bei der noch immer ausgeübten Hauswarttätigkeit den per 2003 tatsächlich ausgewiesenen Lohn berücksichtigen (Fr. 16'360.--; Urk. 9/30), ergäben sich Fr. 70'492.50 (= Fr. 54'132.50 + Fr. 16'360.--).

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 70'575.45 (zugunsten der Beschwerdeführerin) und einem Invalideneinkommen von Fr. 24'216.-- (je per 2003) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 46'359.45 respektive ein Invaliditätsgrad von rund 66 %. Dass sich die Verhältnisse bis 2003 entscheidend geändert hätten, lässt sich demnach nicht sagen (bisheriger Invaliditätsgrad: 67.5 %). Ebenso kann eine relevante Änderung bis zum entscheidungsmassgeblichen Zeitpunkt (2004) ausgeschlossen werden.

E. 3.3

3.3.1.1. Zusammengefasst fehlt es an den tatsächlichen Voraussetzungen einer Rentenrevision. Aus rechtlichen Gründen hat die 1955 geborene, bei Inkrafttreten der 4. IV-Revision per 1. Januar 2004 mithin noch nicht 50-jährige Beschwerdeführerin bei einem Invaliditätsgrad von 66 % allerdings ab dem 1. Juli 2004 nurmehr Anspruch auf eine Dreiviertelrente. Nichts Anderes würde aus einem Invaliditätsgrad von 67.5 % folgen. Dass die Übergangsregelung gemäss Schlussbestimmungen lit. f zur 4. IV-Revision gegen höheres Recht verstossen würde - wie die Beschwerdeführerin geltend macht (Urk. 22 S. 2) - ist nicht nachvollziehbar, bezieht sich das von Edgar Imhof in SZS 49/2005 S. 499 ff. zusammengefasste und besprochene Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 12. Oktober 2004 in Sachen Asmundsson gegen Island (Appl.-Nr. 60669/00) doch ausschliesslich auf die Eigentumsfreiheit nach Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), welches Zusatzprotokoll von der Schweiz zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert worden ist (vgl. unter '<http://conventions.coe.int>'). Das akzessorische Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK wiederum erweist sich im vorliegenden Fall, da die Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs vorzunehmen ist, ebenfalls von vornherein nicht als einschlägig, könne das Recht auf Schutz und Achtung des Familienlebens doch bestenfalls bei Nicht- oder Teilerwerbstätigen zum Tragen.

3.3.2. Ob für die ab 1. Juli 2004 nachzuzahlenden Rentenbeträge Verzugszinsen zu entrichten sind, wird die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 26 Abs. 2 am Ende ATSG zu bestimmen haben, ist hingegen nicht in diesem Verfahren zu beurteilen, weshalb auf die Beschwerde insoweit nicht eingetreten werden kann (vgl. Urteil des EVG vom 16. März 2005 in Sachen K. [I 502/04] Erw. 4.3).

3.4. Im Ergebnis führt dies zur teilweisen Beschwerdegutheissung in dem Sinne, dass der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2 = 9/1) abzuändern und festzustellen ist, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. Juli 2004 Anspruch auf eine Dreiviertelrente der Invalidenversicherung hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

4.1. Das Beschwerdeverfahren ist - da von Bundesrechts wegen so vorgeschrieben (Art. 61 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG und Art. 69 IVG) - kostenlos (§ 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

4.2. Ausgangsgemäss hat die doch in weiten Teilen obsiegende Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung (§ 34 Abs. 1 GSVGer; vgl. Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG und Art. 69 IVG). Diese ist in Anwendung von § 8 der Verordnung

Über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) auf Fr. 2'200.-- festzusetzen (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer [MWSt]).

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Dezember 2004 dahingehend abgeändert, dass festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. Juli 2004 Anspruch auf eine Dreiviertelrente der Invalidenversicherung hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli
- SVA, IV-Stelle, unter Beilage der Doppel von Urk. 22 und 26
- E.____ (Vertr.-Nr. '____')
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in 3-facher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG] in Verbindung mit Art. 106 OG und Art. 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.